

**-MUSTER-
Rahmenvertrag**

zwischen der Klinikum Chemnitz gGmbH
Flemmingstraße 2
09116 Chemnitz

- im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt -

vertreten durch: Klinikum Chemnitz Logistik- und
Wirtschaftsgesellschaft mbH
Zentrales Beschaffungsmanagement
Flemmingstraße 2g
09116 Chemnitz

und der Firma:

.....
.....

- im Folgenden Auftragnehmer (AN) genannt -

1. Vertragsgegenstand:

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Dienstleistungen:

- Unterhalts- und Glasreinigung an den Standorten der Klinikum Chemnitz gGmbH
- Bewirtschaftung sowie Unterhalts- und Glasreinigung der Parkhäuser/ des Parkdecks der Klinikum Chemnitz gGmbH
- Baureinigung am Klinikum Chemnitz
- Reinigung von Luftauslässen
- Unterhalts- und Glasreinigung für zusätzliche Standorte der Klinikum Chemnitz gGmbH:
 - Medizinische Berufsfachschule
 - Zentrum für Diagnostik GmbH
 - Klinik Catering Chemnitz GmbH
 - Klinikum Chemnitz Logistik- und Wirtschaftsgesellschaft mbH
 - Poliklinik gGmbH
 - Ärztehäuser der Klinikum Chemnitz gGmbH
 - Heim gGmbH (nur Glasreinigung)

Als Vertragsbestandteile gelten:

- die Ausschreibung zur Vergabe 0325/I/12 inklusive aller Hinweise und Änderungen in Folge von Bieterfragen
- die Leistungsbeschreibung zur Vergabe: insbesondere Punkt 1 bis 8
- das Angebot des AN vom

2. Vertragsdauer/Kündigung:

Der Vertrag tritt am 01.01.2026 für die Dauer von 2 Vertragsjahren in Kraft mit einer optionalen Verlängerungsmöglichkeit seitens des AG um weitere 2 Jahre.

Einer gesonderten schriftlichen Kündigung des Vertrages zum Ablauf der 2 Vertragsjahre bedarf es nicht, er läuft automatisch zum 31.12.2027 aus. Sollte die optionale Verlängerung seitens des AG in Anspruch genommen werden, läuft der Vertrag automatisch zum Ende des Verlängerungszeitraums aus. Der AN legt dem AG hierfür bis zum 31.10.2026 ein Verlängerungsangebot für den Verlängerungszeitraum vor (die Form des Verlängerungsangebotes ist Punkt 4 dieses Vertrages zu entnehmen). Der AG entscheidet anhand dieses Angebotes, ob der Vertrag verlängert wird. Ein Anspruch auf Verlängerung durch den AN besteht nicht. Eine Verlängerung oder die Kündigung bedürfen der Schriftform.

Das Recht zur Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

3. Probezeit

Während der Probezeit von 6 Monaten kann die Dienstleistungsvereinbarung durch den Auftraggeber fristlos gekündigt werden. Der Auftraggeber kann von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht insbesondere dann Gebrauch machen, wenn sich nach Zuschlagserteilung bzw. Vertragsabschluss herausstellt:

- dass der Auftragnehmer im Rahmen seines Angebotes bewusst falsche Angaben gemacht hat;
- er die Fähigkeit zur Erbringung der im Angebot zugesicherten Leistungen in Wirklichkeit nicht besitzt;
- andere schwerwiegende Gründe existieren, die den Auftraggeber an der Fähigkeit der Erfüllung der Vertragspflicht des Auftragnehmers zweifeln lassen;
- dass häufige Abweichungen von der Qualitätsanforderung des Auftraggebers bzw. kontinuierliche Leistungserfüllungsschwierigkeiten des Auftragnehmers bestehen.

4. Preisvereinbarung/ Zahlungskonditionen:

Gültig sind die im Angebot vom vom AN aufgeführten Preise und Bonusregelungen, sofern nicht nachstehend Preise vereinbart sind.

Der Preisermittlung liegen die jeweils gültigen Tariflöhne gemäß „Lohntarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung vom 15. November 2024 gültig ab 1. Januar 2025“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet OST sowie der Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung vom 31. Oktober 2019 gültig ab 01. November 2019“ für das Tarifgebiet Sachsen zugrunde.

Bestandteil des Vertrages sind die Preisblätter aus Punkt 10 der Leistungsbeschreibung für die Lose 1 bis 12.

Die angebotenen Preise sind grundsätzlich Festpreise. Ein Anspruch auf Preiskorrektur besteht nur bei späteren Änderungen des Lohn- und/oder Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung sowie bei Änderungen von gesetzlichen Sozialabgaben. Der AN ist hiernach auf Nachweis jeweils bis zum 31.10. für das folgende Vertragsjahr berechtigt, bei tariflichen/ gesetzlichen Lohnerhöhungen im Gebäudereinigungsgewerbe, eine prozentual entsprechende Änderung der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Kostenerhöhungen können nur dann zu einer Erhöhung der vereinbarten Vergütung führen, wenn sie für den AN unvermeidbar sind. Der AN verpflichtet sich, jede Möglichkeit einer Senkung der Selbstkosten auszuschöpfen und dem AG mitzuteilen.

Bei Preiskorrektur, in Folge von Tarifänderungen bei optionaler Verlängerung, gelten als Anteil der Lohn- und Lohnfolgekosten am Gesamtpreis 85 von 100 als vereinbart. Eine etwaige Preisänderung muss beantragt werden. Die Preisfindung erfolgt nur im gegenseitigen Einvernehmen.

Preisänderungen aufgrund von Leistungsänderungen, Reinigungsausfällen, etc. sind grundsätzlich nur auf Veranlassung der Kaufmännischen Direktion des jeweiligen Klinikstandortes möglich. Diese Änderungen sind dem AN zur Nachweisführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen (per Mail oder Fax). Die angezeigten Änderungen sind durch den AN entsprechend in die Raumflächenverzeichnisse einzuarbeiten.

Der AN hat keinen Anspruch auf Schadensersatz in Folge von Baumaßnahmen oder Umstrukturierungen. Der AN wird durch den AG über geplante Bauprojekte informiert. Mit Abschluss von Bau- bzw. Umbauprojekten und Inbetriebnahme der neuen Bereiche ist vom AN das Raum- und Glasflächenverzeichnis zu aktualisieren und mit den entsprechenden Reinigungshäufigkeiten an den AG zu übergeben.

Die Ermittlung der monatlichen Vergütung der Unterhaltsreinigung richtet sich nach den jeweils gültigen Raumflächenverzeichnissen.

Während der Laufzeit des Vertrages neu aufzunehmende Leistungen werden auf der gleichen Preisbasis ergänzt. Zusätzliche Leistungen oder weitere Standorte sind entsprechend dem Angebot vom ... zu kalkulieren. Marktpreissenkungen sind an den AG weiterzureichen.

Für die Anzeige von Preiserhöhungen sind folgende Dokumente aus der Leistungsbeschreibung (Vergabeunterlagen) beim AG einzureichen:

- 10.1 Los 1 Unterhaltsreinigung Klinikum Chemnitz gGmbH
- 10.2 Los 2 Glasreinigung Klinikum Chemnitz gGmbH
- 10.3 Los 3 Bewirtschaftung, Reinigung Parkhäuser/ Parkdeck Klinikum Chemnitz gGmbH
- 10.4 Los 4 Baureinigung
- 10.5 Los 5 Reinigung von Luftauslässen
- 10.6 Los 6 Unterhalts- und Glasreinigung Medizinische Berufsfachschule
- 10.7 Los 7 Unterhalts- und Glasreinigung Zentrum für Diagnostik GmbH
- 10.8 Los 8 Unterhalts- und Glasreinigung Klinik Catering Chemnitz GmbH
- 10.9 Los 9 Unterhalts- und Glasreinigung Logistik- und Wirtschaftsgesellschaft mbH
- 10.10 Los 10 Unterhalts- und Glasreinigung Poliklinik gGmbH
- 10.11 Los 11 Unterhalts- und Glasreinigung Ärztehäuser der Klinikum Chemnitz gGmbH
- 10.12 Los 12 Glasreinigung Heim gGmbH

Zahlungskonditionen:

Die Rechnungs-/ Skontofrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung (Posteingangsstempel).

Geben die Lieferungen oder Rechnungen Anlass zu Beanstandungen beginnt die Skontofrist erst nach Behebung der Mängel und zwar mit dem Tag des Eingangs der neuen, einwandfreien Lieferung bzw. der prüffähigen Rechnung.

5. Rechnungsanschrift für Lieferungen an AG:

Die Rechnungsanschrift gilt für die Standorte innerhalb der Klinikum Chemnitz gGmbH. Für die Leistungen der Lose, für die ein separater Vertrag mit den Gesellschaften geschlossen wird, ist die Rechnungsadresse der jeweiligen Gesellschaft zu verwenden.

5.1. Grundsätzlich können Rechnungen auf zwei unterschiedlichen Wegen übersandt werden:

5.1.1. elektronisch

Für die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen sind folgende Voraussetzungen nötig:

Emailadresse: rechnung.eekc@skc.de (Postfach Klinikum Chemnitz gGmbH)
Dateiformat: PDF, Umfang: < 20 MB (pro Email)
Hinweis: Dateien mit *Anlage*, *Attachement*, *Anhang* im Namen werden nicht als Rechnung erkannt. Rechnungen nach ZUGFeRD werden derzeit noch nicht unterstützt.

5.1.2. papierbasiert, in einfacher Ausfertigung

5.2. Alle Rechnungen sind zu adressieren an:

Klinikum Chemnitz gGmbH
c/o Cc Klinik- Verwaltungsgesellschaft mbH
-SCAN- Rechnungswesen
Flemmingstraße 2
09116 Chemnitz

und unter Angabe von

- Leistungsbezeichnung
- Bescheinigung der Standortleitung zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen
- Kopie aller Regiescheine pro Monat

dem AG zu übersenden.

Es ist jeweils eine Rechnung pro Standort und pro Los zu erstellen. Die Umsetzung der kostenstellenbezogenen Abrechnung der Reinigungsleistungen erfolgt in Abstimmung mit dem AG.

6. Abnahme und Folgen von Nicht- oder Schlechterfüllung:

Über die Abnahme der Reinigungsleistungen entscheidet der AG. Bei Nichterreichen der geschuldeten Ergebnisse hat der AN diese ohne gesonderte Vergütung nachzubessern bis die Ergebnisse abnahmefähig sind. Die Leistung gilt als erfüllt, wenn die vertraglichen Verpflichtungen und Reinigungsarbeiten fach- und sachgerecht ausgeführt und den Reinigungs- und Hygienestandards entsprechend erbracht wurden. Kommt es aufgrund von nicht vertragsgemäßer Ausführung zu Einschränkungen in diesen Reinigungs- und Hygienestandards (z.B. Kalkablagerungen, Schmutzrückstände, Staubfilm, Verkrustungen usw.), kann der AG verlangen, dass durch eine nicht zu vergütende Sonder- oder Grundreinigung das geschuldete Ergebnis wiederhergestellt wird.

Werden Objekte, Teilflächen oder einzelne Räume überhaupt nicht gereinigt, so verliert der AN den auf diese Flächen entfallenden Vergütungsanspruch, wenn die Reinigung nicht nachgeholt wurde. Nicht nachgeholt bedeutet, dass die Nachbesserung nicht innerhalb von einem Tag erfolgt. Nachbesserungen sind dem AG zu bestätigen und nachzuweisen.

Der AG ist berechtigt, nicht geleistete Arbeitsstunden (Reinigungsausfälle) gemäß der Angebotskalkulation von der Rechnung abzuziehen. Reinigungsausfälle sind in der Monatsrechnung auszuweisen.

7. Haftung:

Der AN haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages. Kann der AN infolge höherer Gewalt die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Bei Überschreitung von Lieferterminen bzw. Nichtlieferung ist der AG berechtigt, Deckungskäufe zu Lasten des AN vorzunehmen.

Der AN haftet für alle bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen durch den AN oder seiner Arbeitskräfte bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursachten Schäden in Höhe der Deckungssummen der dem Angebot beigelegten Haftpflichtversicherung.

Deckungssummen pro Schadensfall belaufen sich mindestens auf:

- Personen- und/oder Sachschäden	2.500.000,00 €
- Vermögensschäden	250.000,00 €
- Bearbeitungsschäden/Schlüsselschäden	750.000,00 €

Für alle Schadensfälle eines Vertragsjahres beläuft sich die Haftung mindestens auf das 2-fache der o.g. Beträge.

Der AN verpflichtet sich, die Haftung für alle gegen den AN durch und bei Ausführung des vorliegenden Vertrages entstehenden Schadenersatzansprüchen durch das Aufrechterhalten einer Haftpflichtversicherung mit den Deckungssummen, der dem Angebot vom ... beigelegten Haftpflichtversicherung, zu garantieren.

Schäden sind dem AG unverzüglich nach bekannt werden schriftlich mitzuteilen.

8. Vertraulichkeit / Datenschutz:

Der AG überträgt dem AN die Verantwortung, dass sein Personal im Rahmen der zu erfüllenden Arbeitsaufgaben zur Kenntnis gelangende Informationen über Patienten und Beschäftigte

- streng vertraulich behandelt,
- sie nur im Rahmen der Arbeitsaufgabe verwendet
- sie Dritten nicht zugänglich macht.

Die Verwendung von vertraulichen Informationen¹¹ ist ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Arbeitsaufgabe und nur denjenigen gestattet, die in die jeweilige Arbeitsaufgabe eingebunden und auf Informationen angewiesen sind.

¹¹ „Vertrauliche Informationen“ sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen des AG. Vertrauliche Informationen können solche Informationen sein, die als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist. Der Begriff umfasst Schriftstücke und digitale Aufzeichnungen, aber auch mündliche Mitteilungen. Als vertraulich gelten jedenfalls Patienten und Beschäftigtendaten und sonstige Informationen die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Der AN ist verpflichtet, ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die nach Art. 28 Abs. 3 lit. B DSGVO auf das Datengeheimnis verpflichtet sind. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung des Auftragsverhältnisses fort.

Der Geschäftsführer hat dies in einer entsprechenden Erklärung „Verschwiegenheitsverpflichtung/KC-DSM-FB-00002 schriftlich zu bestätigen. Diese Erklärung ist Bestandteil des Vertrags.

Eine Verarbeitung und Nutzung der dem AN zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten für eigene Zwecke ist nicht zulässig.

Der AN verpflichtet sich, die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten nur für die im Vertrag aufgeführten Zwecke zu verwenden.

Für Patientendaten gilt:

Gemäß § 33 Abs. 4 Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG) sind die vom AG übermittelten Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie befugt übermittelt wurden. Die Daten sind durch den AN in demselben Umfang geheim zu halten, wie auch unser Klinikum (AG) dazu verpflichtet ist.

Für sonstige personenbezogene Daten (Beschäftigte, Lieferanten, Gastdozenten usw.) gilt:

Der AG weist darauf hin, dass die dem AN übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung der AG diese dem AN rechtmäßig übermittelt hat. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen von § 23 oder 24 BDSG erlaubt.

Der AN verpflichtet sich, technische und organisatorische Sicherungsvorkehrungen zu treffen, um eine Kenntnisnahme von personen- und klinikbezogenen Daten durch unbefugte Dritte auszuschließen.

In diesem Zusammenhang ist der AN verpflichtet, bei der Verarbeitung vertraulicher Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO). Weisungen des AG zur Verarbeitung vertraulicher Information sind einzuhalten.

9. Der AN ist dafür verantwortlich, dass

- ausländische Arbeitskräfte nur mit gültigen Aufenthalts- und Arbeitspapieren beschäftigt werden.
- eine Verständigung in deutscher Sprache gewährleistet ist.
- sein gesamtes Personal, welches in den medizinischen Einrichtungen der KC gGmbH eingesetzt wird, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes aufweist. Dies gilt für alle Standorte der KC gGmbH. Andernfalls darf keine Tätigkeit beim AG erfolgen.
- dem AG die jeweils gültigen Zertifikate (insbesondere CE – Zertifikate), ohne jegliche Aufforderung des AG, zugesandt werden.

10. Zertifikate

Der AN übersendet dem AG die jeweils gültigen Zertifikate (insbesondere CE-Zertifikate), ohne jegliche Aufforderung des AG, zu.

11. Änderungen des Vertrages:

Änderungen des Vertrages durch individuelle Vertragsabreden im Sinne des § 305 b BGB sind formlos wirksam.

Im Übrigen bedürfen Vertragsänderungen der Schriftform, mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung dieser Schriftform sind nichtig.

Falls nicht anders vereinbart, gelten die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (s. Anlage KCLW-V03b). Die Geschäftsbedingungen des AN haben keine Gültigkeit.

12. Salvatorische Klausel:

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der von dem Vertragspartner beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Martin Jonas
Kaufmännischer Geschäftsführer
Klinikum Chemnitz gGmbH

.....
Prof. Dr. med. Martin Wolz
Medizinischer Geschäftsführer
Klinikum Chemnitz gGmbH

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer -

Anlagen

Angebot vom

Leistungsbeschreibung aus der Ausschreibung 0325/I/12

Preisblätter aus Leistungsbeschreibung

Zusätzliche Vertragsbedingungen KCLW-V03b